

# Satzung der

## Bogenschützen Rhein-Ahr Sinzig e.v. 1975



### § 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bogenschützen Rhein-Ahr Sinzig e.V.“ und hat seinen Sitz in Sinzig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts (Andernach) eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich dem sportlichen Bogenschießen nach den Bestimmungen der Federation Internationale de Tir a l`Arc (FITA) sowie des Deutschen Schützenbundes e.V.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) aktive Mitglieder unter 18 Jahre,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
1. Mitglieder können – ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, und Religion – alle natürlichen Personen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.
  2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Von Bewerbern, die dem Verein unbekannt sind, kann die Benennung zweier Bürgen verlangt werden.
  3. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene hiergegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Die Ablehnung eines Antrags muss nicht begründet werden.
  4. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

5. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vormundes in den Verein aufgenommen werden. Sie werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu stimmberechtigten Mitgliedern, wenn sie die Mitgliedschaft nicht binnen vier Wochen nach diesem Geburtstag schriftlich kündigen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Bogenschützensport bzw. um den Verein erworben haben.
7. Der Übertritt von dem aktiven in den fördernden Mitgliedsstand und umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist dann ab 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Das gleiche gilt für den Wechsel in den sportlichen Altersklassen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und der Sportordnung im Verein zu verkehren, seine Geräte und Einrichtungen zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- bzw. aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie kann nicht übertragen werden.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins und den Bogensport nach besten Kräften zu fördern,
  - b) die vom Vorstand zur Sicherung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten,
  - c) das Vereinseigentum sowie Anlagen die dem Verein für seine Zwecke von Dritten zur Verfügung gestellt werden, schonend und pfleglich zu behandeln,
  - d) die finanziellen Verpflichtungen, die mit dem Eintritt in den Verein übernommen werden, pünktlich zu erfüllen. In Härtefällen können diese Verpflichtungen auf Antrag des betreffenden Mitgliedes oder auf Antrag eines anderen Vereinsmitgliedes ermäßigt oder erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Mitgliederrechte. Sie sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
2. Ein Vereinsmitglied, das die Vereinsinteressen schädigt, sich grob unsportlich verhält und die satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
4. Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## § 6 Geschäftsjahr, Finanzierung der Vereinszwecke

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr muss die Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan beschließen.
3. Der Verein wird vor allem durch folgende Einnahmen finanziert:
  - a) monatliche Mitgliederbeiträge,
  - b) einmalige Aufnahmegebühr,
  - c) Umlagen aus besonderem Anlass,
  - d) Zuwendungen.
4. Über die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen aus besonderem Anlass entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen davon sind Umlagen, die die Höhe eines Monatsbeitrages nicht überschreiten. Sie können vom Vorstand außerhalb des Haushaltsplanes beschlossen werden, doch ist von diesem Recht nur sparsam Gebrauch zu machen.
5. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind für die Erfüllung der Vereinszwecke bestimmt. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und zwar möglichst in den ersten zehn Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder

- b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
  5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten:
    - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
    - b) Kassenbericht,
    - c) Bericht der Kassenprüfer,
    - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
    - e) Vorstandswahlen, soweit diese erforderlich sind,
    - f) Wahl zweier Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr,
    - g) Beschluss über den Haushaltsplan und seine Finanzierung,
    - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
  9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt geheim, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder entscheidet sich für offene Wahl. Das gilt auch für sonstige, auf Personen bezogene Beschlüsse. Im übrigen können die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, ein Drittel der versammelten stimmberechtigten Mitglieder spricht sich für geheime Wahl aus.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart und bis zu zwei Beisitzern. Ein Vereinsmitglied darf höchstens zwei dieser Funktionen auf sich vereinen. Der Vorsitzende und wenigstens zwei weitere Mitglieder sollen in Sinzig ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Vorstand im Sinne von § 20 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist

allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Ergibt sich bei einer Vorstandswahl Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bringt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Der Vorstand organisiert den Sportbetrieb, leitet nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Dafür gibt er sich eine Geschäftsordnung. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann er Sonderkommissionen bestellen.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens aber viermal im Jahr. Die Einladung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer – in der Regel der Schriftführer – unterzeichnet werden muss.

## § 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Sinzig mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Sinzig, 16. Oktober 2004

gez.

Ulrich Elsenberger	Alfred Kleisinger
Michael Freise	Hermann Mundorf
Joachim Martin	Hermann Lüers
Anneliese Thelen	Jörn-Rainer Quast
Bernd Olry	Alfred Faßbender
Michaela Brockmann	Hanne-Dore Freise
Udo Reuter	Hans Johann Otto Freise
Dieter Bachem	Ursula Rump
Thomas Rump	Harald Olry